Allgemeine Geschäftsbedingungen

H.M. Storenbau GmbH, Bahnhofstrasse 4, 8172 Niederglatt ZH · Werkstatt: Kriesbachstrasse 3b, 8304 Wallisellen
Telefon +41 44 850 50 93 · info@hm-storenbau.ch · MWST-Nr. CHE-349.029.555

Ausgabe September 2026. Diese Bedingungen ersetzen alle früheren Fassungen.

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Offerten, Auftragsbestätigungen, Lieferungen, Montagen und Serviceleistungen der H.M. Storenbau GmbH. Ergänzend gelten die SIA-Norm 118 sowie die SIA-Norm 324. Abweichungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Einkaufs- oder Vertragsbedingungen des Bestellers gelten nur, soweit sie schriftlich anerkannt wurden.

2. Preise und Verbindlichkeit

Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken, ohne Mehrwertsteuer. Offerten sind während 90 Tagen ab Ausstellungsdatum verbindlich. Aufträge mit einer Auftragssumme über CHF 5'000.– bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Service- und Reparaturaufträge bis CHF 5'000.– sind auch mündlich rechtsgültig.

3. Masse

Massgebend ist das Lichtmass mit einer Toleranz von ± 5 mm gemäss SIA-Norm 342. Werden die Masse vom Besteller geliefert, trägt er die Verantwortung für deren Richtigkeit; daraus entstehende Mehrkosten gehen zu seinen Lasten.

4. Farbwahl

Standardfarben gemäss Farbkarte sind im Grundpreis enthalten. Zusatz- und Spezialfarben werden mit einem Mehrpreis verrechnet und führen zu einer längeren Lieferfrist. Bei Nachlieferungen und Ersatzteilen bleiben produktionsbedingte Farbabweichungen vorbehalten.

5. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald Masse, Ausführung und Farbe definitiv bereinigt sind und alle technischen Punkte geklärt sind. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, Lieferengpässen bei Vorlieferanten oder bauseitiger Verzögerungen begründen keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Wandelung. Teillieferungen sind zulässig.

6. Versand, Einlagerung und Behandlung

Die Lieferung erfolgt franko Baustelle. Abladen, Einlagerung und Schutz des Materials auf der Baustelle sind Sache des Bestellers, sofern nichts anderes vereinbart ist. Es gelten die Ziffern 4.12 und 5.3 der SIA-Norm 342. Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers eingelagert, gehen Lager- und Versicherungskosten zu seinen Lasten.

7. Baureklame

Das Anbringen von Reklame Dritter auf gelieferten Bauteilen oder Verpackungen ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der H.M. Storenbau GmbH gestattet.

8. Montage

Die Montage ist mit maximal zwei Arbeitsgängen kalkuliert. Zulasten des Bestellers gehen insbesondere:

- a) freie und befahrbare Zufahrt sowie Abstellplatz für die Montagefahrzeuge;
- b) Bereitstellung von Strom und Wasser auf der Baustelle;
- c) Gerüste, Hebebühnen, Krane und Lifte, soweit für die Montage erforderlich;
- d) fertig erstellte, mass- und lotgerechte Maueröffnungen und Befestigungsuntergründe;
- e) sämtliche Elektroanschlüsse durch einen konzessionierten Installateur;
- f) Maurer-, Gipser-, Maler- und Abdichtungsarbeiten vor und nach der Montage;
- g) Schliessen und Ausbessern von Schlitzen, Durchbrüchen und Befestigungsstellen;

- h) Abdeckungen, Staubschutz und das Verschieben von Mobiliar;
- i) Absperrungen sowie behördliche Bewilligungen für die Benützung von öffentlichem Grund;
- k) Sicherstellung des Zutritts zu den Montageorten zum vereinbarten Termin;
- l) Entsorgung von Verpackungsmaterial, sofern nicht ausdrücklich offeriert;
- m) Beleuchtung und Beheizung der Räume während der Montage.

Wartezeiten, zusätzliche Arbeitsgänge und Arbeiten, die nicht Gegenstand der Offerte sind, werden zum jeweils gültigen Regieansatz verrechnet.

9. Verrechnung

Die Verrechnung erfolgt etappenweise nach effektivem Lieferumfang. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrages über mehr als sechs Monate, ist die H.M. Storenbau GmbH berechtigt, die Teuerung auf Material und Löhnen nachzuführen. Für Teilrechnungen gelten folgende Anteile an der Auftragssumme: Material 40 %, Fabrikation 30 %, Montage 20 %, Restbetrag 10 % nach Abnahme.

10. Zahlungsbedingungen

Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten:

- Auftragssumme bis CHF 5'000.–: 30 Tage netto ab Rechnungsdatum;
- Auftragssumme von CHF 5'000.– bis CHF 20'000.–: Teilzahlungen gemäss SIA-Norm 118;
- Auftragssumme über CHF 20'000.–: 30 % bei Auftragserteilung, 30 % bei Produktionsbeginn, 30 % bei Montagebeginn, 10 % nach Abnahme;
- Service- und Reparaturarbeiten: 10 Tage netto ab Rechnungsdatum.

Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird eine Mahngebühr von CHF 50.– je Mahnung sowie ein Verzugszins von 6 % erhoben. Gerät der Besteller mit einer Teilzahlung mehr als drei Tage in Verzug, ist die H.M. Storenbau GmbH berechtigt, die Arbeiten bis zum Zahlungseingang einzustellen. Skontoabzüge sind nur mit ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zulässig.

11. Garantie

Die Garantiefrist beträgt zwei Jahre ab Abnahme, bei Service- und Reparaturarbeiten ab Rechnungsdatum. Bei Auftragssummen unter CHF 20'000.– werden keine Bankgarantiescheine ausgestellt. Von der Garantie ausgenommen sind:

- a) normale Abnützung sowie Verschleissteile;
- b) unsachgemässe Bedienung, Überlastung oder mangelnde Wartung;
- c) Schäden durch Sturm, Hagel, Schnee, Frost oder andere Witterungseinflüsse;
- d) Eingriffe, Änderungen oder Reparaturen durch Dritte;
- e) Farb- und Oberflächenveränderungen, die auf die natürliche Behandlung und Bewitterung des Materials zurückgehen;
- f) Wasser- und Feuchtigkeitsschäden bei Aussenwärmedämmungen im Bereich der Befestigungen;
- g) Folgeschäden jeder Art sowie Mängel, die auf bauseitige Vorleistungen zurückzuführen sind.

Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung schriftlich zu rügen. Die Garantieleistung erfolgt nach Wahl der H.M. Storenbau GmbH durch Nachbesserung oder Ersatz.

12. Umbauten und Renovationen

Bei Umbauten und Renovationen werden unnötige Gänge und Wartezeiten zum gültigen Regieansatz verrechnet. Zulasten des Bestellers gehen zusätzlich:

- a) Demontage und Entsorgung bestehender Anlagen;
- b) Anpassungsarbeiten an Mauerwerk, Storenkasten, Führungen und Untergründen;
- c) Mehrarbeiten, die bei der Offertstellung nicht erkennbar waren;
- d) Staubschutz, Abdeckungen und Reinigung nach der Montage;
- e) das Verschieben und Wiedereinrichten von Mobiliar;

- f) Provisorien jeder Art während der Bauzeit.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist 8172 Niederglatt ZH. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht.